

Die Formalitäten, Vorschriften u. zur Erlangung des »Copyright« in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind nachstehend bekannt gegeben.

Leipzig, den 23. April 1902.

**Der Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.**

Albert Brodhaus. Dr. Wilh. Ruprecht. Otto Rauhardt.
Ernst Bollert. Alexander Franke. Wilhelm Müller.



Alle für diese Stelle bestimmten Zuschriften und Sendungen sind an die folgende Adresse zu richten:

„Amtliche Stelle für den Deutschen Buch-, Kunst- und Musik-Verlag (German Book-, Art- and Music-Agency) 11 East 16th Street, New York“. Die Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler können sich dabei der Vermittlung der Geschäftsstelle in Leipzig (Deutsches Buchhändlerhaus) bedienen.

Die Veröffentlichung der Werke in Deutschland, welche in den Vereinigten Staaten geschlützt werden sollen, darf nicht eher geschehen, als bis der Verleger durch die Amtliche Stelle in New York von der erfolgten Einsendung der Pflicht-Exemplare nach Washington brieflich oder (auf Wunsch) telegraphisch benachrichtigt ist.

Die Kosten der Eintragung in den »Catalogue of Title-Entries of the Librarian of Congress« betragen pro Werk:

für Mitglieder des Börsenvereins	M 6.50,
für Nichtmitglieder des Börsenvereins	„ 8.—
Für ein auf besonderen Wunsch des Verlegers durch den Librarian of Congress auszustellendes gestempeltes Certificat sind zu entrichten	„ 2.25.

Bei Einzeleinträgen von Werken, die aus einer Reihe von Nummern bestehen, tritt eine Ermäßigung ein, wenn deren Eintrag in den »Catalogue of Title Entries of the Librarian of Congress« auf einmal geschieht, und zwar von Nummer zu Nummer um je 25 $\%$. Die Ermäßigung erstreckt sich bis auf acht Nummern, so daß

die erste Eintragung für Mitglieder des Börsenvereins	„ 6.50,
die achte und jede weitere	„ 4.75,
die erste Eintragung für Nichtmitglieder des Börsenvereins	„ 8.—,
die achte und jede weitere	„ 6.25

kostet.

Die Kosten werden zusammen mit etwaigen besonderen Auslagen von der Geschäftsstelle des Börsenvereins verrechnet und eingezogen.

„Kreuzbänder“ gehen in der Regel zollfrei durch, doch empfiehlt sich der größeren Sicherheit wegen die Versendung mittels Postpakets. Auf den Zolldeklarationen ist der niedrigste Nettobarpreis anzugeben.

Eine Veröffentlichung der eingetragenen Werke, soweit sie sich auf den Buch- und Kunsthandel beziehen, findet im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel statt; dagegen wird die Liste der den Musikalienhandel betreffenden Eintragungen in der Zeitschrift »Musikhandel und Musikpflege« veröffentlicht.

Für die Erlangung des Copyright in den Vereinigten Staaten von Amerika sind insbesondere die folgenden **Vorschriften** zu beachten:

1. Von dem zu schützenden Werke (dem Buche, der Land- oder Seekarte, dem Plane, dramatischen oder musikalischen Werke, Stiche oder Holzschnitte) müssen vor oder doch spätestens an dem Tage der Veröffentlichung desselben in Deutschland:

- a) ein Exemplar des Titels;
- b) zwei vollständige Exemplare des Werkes

an den Bibliothekar des Kongresses zu Washington abgeliefert oder einem Postamte innerhalb des Gebietes der Vereinigten Staaten übergeben werden, adressiert: Librarian of Congress, Washington, D.C.

Der **Vorschrift zu a)** wird am besten durch Einsendung eines Abzugs des gedruckten Titelblattes des betreffenden Werkes entsprochen. Ist ein solches nicht vorhanden, so muß ein Titel mit dem genauen Namen und Wohnort des Antragstellers für das Copyright besonders gedruckt werden. Letzteres kann auch mit Schreibmaschine geschehen. Für jede Eintragung ist ein besonderer Titel nötig, und zwar in der Größe des üblichen Geschäftsbriefpapiers.

Ist das Werk noch nicht fertig gestellt, bezw. die Fertigstellung desselben zeitlich nicht genau abzusehen, so kann der Titel vorher allein eingetragen werden. Doch ist es in diesem Falle notwendig, daß das Werk selbst möglichst bald erscheint, und daß die erforderlichen Exemplare nach Washington gesandt werden.

Der **Vorschrift zu b)** wird entsprochen durch Einsendung von zwei vollständigen Exemplaren der besten veröffentlichten Ausgabe des betreffenden Werkes. Wenn es sich um den Schutz eines Buches, einer Photographie, eines Farbendruckes, einer Lithographie handelt, müssen diese beiden Exemplare innerhalb des Gebietes der Vereinigten